

**MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN**  
**UNIVERSITÄTSDIREKTION**

ZAHL: 512/1984

A-8700 Leoben, 1984 12 03  
Postfach 45  
Tel. (0 38 42) 4 25 55 / Nbst.  
Str/ka

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	67-GE/1984
Datum:	5. DEZ. 1984
Verteilt	1984-12-07 <i>Rössner</i>

*L. Würer*

Hochschul-Taxengesetz - Entwurf einer  
Novelle; Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für  
Wissenschaft und Forschung vom 8. November 1984, GZ. 61.157/  
1-15/84, übersendet die Montanuniversität Leoben  
25 Stellungnahmen zum Entwurf einer Novelle zum  
Hochschul-Taxengesetz.

Glückauf!

Der Rektor:

*[Handwritten Signature]*

O. Univ.-Prof. Dr. phil. H. HOLZER



25 Beilagen



**DER REKTOR  
DER MONTANUNIVERSITÄT  
LEOBEN**

**LEOBEN, DEN 28.11.1984**

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Betr.: Hochschultaxengesetz  
Entwurf einer Novelle; Stellungnahme

Bezug: BMWF, GZ 68157/1-15/84 vom 8.11.1984

Aus Sicht der Montanuniversität sind zur geplanten Abänderung der §§ 1, 2, 5, 9 und 11 des Hochschultaxengesetzes 1972 keine weiteren Aussagen zu machen.

Zu der aufgrund internationaler Vergleiche zu erfolgenden Anhebung des von den Ausländern zu entrichtenden Studienbeitrages von dzt. S 1.500,-- auf S 5.000,-- pro Semester wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob nicht eine Erhöhung nur auf das Doppelte des dzt. zu zahlenden Beitrages, also auf S 3.000,--, vertreten werden könnte.

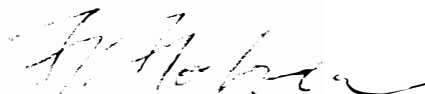
Wie im Begleitschreiben zum Entwurf der Novelle festgehalten, fehlt im dzt. gültigen Hochschultaxengesetz eine Zweckbindung des Studienbeitrages. Mit Erlaß des BMWF vom 4.5.1973, Zl. 184608-5/72, wurde die Zweckbindung jedoch gegeben und zwar wird darin angeordnet, daß die Studienbeiträge als zweckgebundene Einnahmen für Unterrichtserfordernisse zu verwenden sind. Demzufolge sieht die Universität in der Möglichkeit der Verwendung der Studienbeiträge für Förderung der internationalen Zusammenarbeit eine Erweiterung der bisherigen Kompetenz der Universitäten.

Der dem § 10 hinzuzufügende Abs. 5 möge daher lauten:

(5) Die Studienbeiträge sind zu verwenden:

- a) als zweckgebundene Einnahmen für Unterrichtserfordernisse (Ausgaben 1/14218/4022), bzw.
- b) zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten

Glück auf!

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a member of the parliament, positioned below the text 'Glück auf!'.